

Nachträgliche Verordnungen zum Pest-Reglement vom Jahre 1770.

Contributors

Austria.

Publication/Creation

[Vienna] : [publisher not identified], [1831?]

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/ctdgbh28>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Nachträgliche Verordnungen

z u m

Pest-Reglement vom Jahre 1770.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten mark or characters.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Contumaz = Perioden.

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das Warasdiner, Slavonische, Banatische, Siebenbürgische und Galizische General-Commando vom 12. May 1813, B. 1728.

Se. k. k. Majestät haben über erstatteten Vortrag zu genehmigen geruhet, daß von nun an die Contumaz-Perioden wieder nach dem gemäßigten Sanitäts-Systeme vom Jahre 1785 einzuhalten seyen, wornach in gesunden Zeiten nach vorschriftsmäßiger Reinigung der Kleidungsstücke und giftfangenden Waaren den Personen freyer Einlaß aus dem jenseitigen Gebiete gestattet wird, in verdächtigen Zeiten aber eine Reinigungs-Periode von zehn Tagen und in gefährlichen Zeiten eine Reinigungs-Periode von zwanzig Tagen für Personen und Waaren besteht.

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das Carlstädter, Warasdiner, Banal-, Slavonische, Banatische, Siebenbürgische und Galizische General-Commando vom 20. October 1814, B. 4777 und 4811.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Majestät wird festgesetzt, daß während der Zeit, wo die Pest-Feuche in den nahe an den Gränzen gelegenen jenseitigen Provinzen herrscht, die Prüfungs-Periode für Personen zwanzig Tage, die Reinigungszeit für giftfangende Waaren aber zwey und vierzig Tage zu dauern habe.

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das Slavonische General-Commando vom 30. May 1823, B. 2204, an das Croatische und Banatische General-Commando vom 22. September 1823, B. 3707 und 3711.

Um in Handhabung der Contumaz-Perioden, deren jedesmahlige Anordnung in Gemäßheit der einlangenden verbürgten Sanitäts-Nachrichten in den Wirkungskreis der General-Commanden gehdrt, die gebdhrige Gleichförmigkeit zu erzielen, wird in Uebereinstimmung mit den dießfälligen allerhöchsten Entschliesungen vom Jahre 1813 und 1814 Folgendes erinnert:

In ganz gesunden Zeiten, wenn in Constantinopel sowohl, als in der gesammten europäischnen Türkey der beste Gesundheitsstand herrscht, werden die aus dem Türkischen Gebiete herübertretenden Personen mit den Kleidern, welche sie am Leibe tragen, contumazfrey eingelassen. Nur gebrauchte schmutzige Schaf- und Baumwolle und berley Wäsche, dann die nicht zum täglichen Gebrauche gehdrigen unreinen Kleidungsstücke unterliegen der vorschriftsmäßigen Reinigung. Alle sonstigen Waaren, nachdem sich die Versicherung verschafft worden, daß nicht alte Kleider und Bettgewand darunter gepackt sind, werden unverzüglich weiter expedirt.

In verdächtigen Zeiten, wenn in Constantinopel oder sonst in entfernten Türkischen Provinzen die Pest herrscht, tritt für Personen und Waaren eine zehntägige Contumaz-Periode ein.

In gefährlichen Zeiten, wenn die Pest sich den k. k. Staaten nähert, somit bereits die zunächst liegenden Provinzen derselben bedrohet, hat die Contumaz-Periode für Personen durch zwanzig Tage, für giftfangende Waaren durch zwey und vierzig Tage zu dauern.

Contumaz = Nachsichten untersagt.

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das Dalmatiner vereinigte Banal-Varasbiner, Carlstädter, Slavonische, Banatische, Siebenbürgische, und Galizische General-Commando vom 14. Junius 1830, B. 2435.

Se. k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß an sämtliche Gränz-Commanden alsogleich die Weisung zu erlassen sey, daß es in keinem Falle erlaubt sey, unter was immer für einem Vorwande die allgem. festgesetzte Contumaz-Frist für einzelne Personen abzukürzen, und daß jeder Gränz-Commandant verpflichtet sey, unter eigener strenger Verantwortung über die genaueste Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen.

Dem General-Commando wird diese allerhöchste Entschließung zur unverzüglichen Kundmachung an die untergeordneten Gränz- und Cordons-Commanden dann Contumaz-Ämter und zur eigenen genauesten Beobachtung unter strengster Verantwortung mit dem Beysatze bekannt gegeben, daß hiernach die Ermächtigung der General-Commanden vom 4. May 1785, G. 2438, für einzelne Personen die Contumaz-Fristen abzukürzen, ganz aufgehoben sey, auch diese Aufhebung sich selbst auf Couriere, so wie auf alle Personen ohne Unterschied des Standes und des Characters erstrecke.

Erkrankte nicht aus der Contumaz zu entlassen.

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das vereinigte Banal-Varasbiner, Carlstädter, Slavonische, Banatische, Siebenbürgische und Galizische General-Commando vom 11. Febrnar 1830, B. 661.

Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß eines Falles, wo ein an einer gewöhnlichen Krankheit leidender Contumazist wegen verstrichener Contumaz-Frist aus der Contumaz entlassen wurde, wenige Tage darauf aber starb, zu befehlen befunden, daß Niemand nach überstandener Contumaz-Periode als erkrankt, zumahl bey ungünstiger Witterung, aus der Contumaz entlassen werden solle.

Dem General-Commando wird aufgetragen den untergeordneten Contumaz-Ämtern diesen allerhöchsten Befehl zur Darnachachtung bekannt zu geben, und auf dessen genauen Vollzug unter eigener Verantwortung zu wachen.

P e s t r a u c h .

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das Carlstädter Militär-Couvernement, das Slavonische, Banatische, Siebenbürgische und Galizische General-Commando vom 28. März 1814, B. 1597.

Nachdem die medicinische Facultät zu Wien erklärt hat, daß der demahlen in den Contumazen übliche mittelst vegetabilischer Stoffe erzeugte Pestrauch keineswegs die erforderliche Wirksamkeit zur Zerstörung des Peststoffes besitze; so werden hiermit nach dem Antrage dieser Facultät von nun an statt jenes Pestrauches in den Contumazen die dem Zwecke entsprechendere mineralisaure Räucherungen in folgender Art eingeführt:

Zur Reinigung verdächtiger Waaren, der Kleider, der Schriften u. s. w. vom Ansteckungsstoffe dient deren Räucherung mittelst eines aus Schwefel, Salpeter und Kleyen gemischten Pulvers.

Die Zerstörung des Ansteckungsstoffes in Sälen und Zimmern geschieht durch salzsaure Dämpfe zur Reinigung eines kleinen Zimmers; auf diese Art nimmt man eine halbe Unze Schwefelsäure, und fünf Drachmen gepulvertes gemeines Kochsalz, für ein größeres Zimmer das Doppelte, selbst Dreyfache dieser Quantitäten; die Schwefelsäure wird in ein Gefäß von Glas oder Porzellan gegossen und das Salz nach und nach in dasselbe geworfen.

Werden die hierdurch entwickelten Dämpfe wieder sparsamer, so hilft man durch Umrühren des Gemisches mittelst eines Stäbchens von Glas nach.

Noch wirksamer sind die oxygenirten salzsauren Dämpfe, welche hervorgebracht werden, wenn man z. B. ein Loth gepulverten Braunstein und fünf Loth gepulvertes Kochsalz wohl mit einander vermischt, drey Loth concentrirte Schwefelsäure (verkäufliches Vitriolöl mit zwey Loth Wasser verdünnt) darauf gießt, und dann wie oben verfährt. Wenn indessen schon die salzsauren Dämpfe der Lunge der in solchen durchräucherten Zimmer befindlichen Menschen nachtheilig werden; so sind in dieser Beziehung die noch weit mehr die Lungen angreifenden oxygenirten salzsauren Dämpfe nur in unbewohnten Sälen und Zimmern anwendbar.

Zur Reinigung bewohnter Zimmer empfiehlt sich daher die Räucherung mit salpetersauren Dämpfen. Man gießt zu diesem Ende (für ein kleines Zimmer) eine halbe Unze concentrirte Schwefelsäure in ein Gefäß von Glas oder Porzellan, wirft eben so viel gepulverten reinen Salpeter darein und rührt das Gemische öfters mit einem gläsernen Stabe um. Wäre das Zimmer groß, so müßten die Räucherungs-Apparate vervielfältigt, keineswegs aber in dem einzelnen Geschirre größere Quantitäten von Schwefelsäure und Salpeter mit einander gemischt werden, weil sonst die Hitze, welche sich durch die Mischung dieser Stoffe erzeugt, zu groß werden, und zur Entwicklung der rothen, für die Gesundheit sehr nachtheiligen Dämpfe Veranlassung geben könnte.

B r i e f r ä u c h e r u n g .

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das vereinigte Banal-Barasbiner, Carlstädter, Slavonische, Banatische, Siebenbürgische und Galizische General-Commando vom 2. Junius 1826, B. 1786.

Um in Ansehung der Briefräucherung bey den k. k. Contumaz-Ämtern ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, wird mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften verordnet, daß in verdächtigen und gefährli-

chen Zeiten auch die ämtlichen aus dem jenseitigen Gebiete anlangenden für k. k. Behörden bestimmten Brieffschaften durchstochen und gehörig geräuchert, wenn sie aber größere Pakete bilden, vorsichtig geöffnet und sonach auch von Innen sorgfältig durchräuchert werden sollen. Nur die an Seine k. k. Majestät, dann an die geheime Haus- Hof- und Staatskanzley gerichteten Depeschen bedürfen keiner Räucherung von Innen, da zu diesem Zwecke eine eigene Vorrichtung zu Wien besteht; solche Depeschen werden daher auf jeden Fall nach der Verordnung vom 17. May 1805, B. 695, bey den Contumaz-Ämtern nur von Außen geräuchert und mit den Worten „netto di fuora“ bezeichnet.

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das Dalmatiner, vereinte Banal-Warasdiner, Carlstädter, Slavonische, Banatische, Ungarische, Siebenbürgische und Galizische General-Commando vom 31. December 1830, B. 5219, und vom 24. März 1831, B. 1233.

Da unter den gegenwärtigen Umständen, wo die Gefahr des Eindringens der Cholera morbus von einem Theile des benachbarten Auslandes droht, die in den Pestvorschriften gegründete Vorsorglichkeit nur diejenigen vom Auslande einlangenden zur Abgabe im Inlande bestimmten Brieffschaften zur Durchräucherung von Innen zu eröffnen, welche größere Pakete bilden, oder möglicher Weise giftfangende Einlagen enthalten, die zur weiteren Expedirung in das Ausland bestimmten Brieffschaften aber in keinem Falle zu öffnen, sondern bloß von Außen zu räuchern und mit der Aufschrift: netto di fuora sporco di dentro, zu bezeichnen, keineswegs mehr mit der Sicherheit verträglich erscheint, und auch das Ausland in Gefahr bringen kann; so wird für die Dauer der obwaltenden Verhältnisse und bis zur allerhöchsten Sanctionirung des neu entworfenen Pest-Reglements festgesetzt, daß an allen Einbruchs-Stationen der Monarchie, welche an Provinzen gränzen, in welchen die Cholera herrscht, alle Privat Briefe und Privat-Pakete ohne Unterschied, ob sie dem Anscheine nach giftfangende Einlagen enthalten, vollständig geöffnet und entfaltet, die darin befindlichen der Reinigung bedürftigen Gegenstände contumazämtlich behandelt, die Brieffschaften aber von Außen und Innen mit dem vorgeschriebenen mineralsauren Pulver gehörig durchräuchert, sonach mit den Worten: netto di fuora e di dentro, bezeichnet werden sollen.

Die Eröffnung und Räucherung der Brieffschaften muß unter gehöriger Controlle mit größter Vorsicht, Ordnung und Genauigkeit geschehen, und unter schwerster Verantwortung jede Durchlesung der geöffneten Briefe und ihrer Beylagen strengstens untersagt seyn.

Rücksichtlich der an Seine Majestät und die geheime Hof- und Staatskanzley, dann an andere kaiserliche königliche Behörden gerichteten Brieffschaften und Dienstpakete hat es bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Todtenbeschau.

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das Banal-Warasdiner, Carlstädter, Slavonische, Banatische, Siebenbürgische und Galizische General-Commando vom 4. Januar 1815, B. 5.

Sobald der drohenden Pestgefahr wegen die Todtenbeschau vorgenommen wird, muß solche stets mit größter Vorsicht und möglichster Genauigkeit Statt finden. Wo nur immer ein Arzt oder Wundarzt vorhanden oder in der Nähe ist, liegt sie diesem ob, und muß demselben überdies ein obrigkeitliches Individuum dazu bengeben werden. Die empfohlene Vorsicht ist unter solchen Umständen selbst dann erforderlich, wenn der Tod

von einer gewöhnlichen Krankheitsursache herzuführen scheint, weil bey naher Pestgefahr immer von der Voraussetzung ausgegangen werden muß, daß die Seuche auch im Verborgenen sich eingeschlichen haben könne.

Es ist daher bey der Todtenbeschau folgendermaßen vorzugehen :

Erstens. Von deren Beginn hat der Beschauer, mit allen Kennzeichen der Pestkrankheit wohl vertraut, ohne das Zimmer des Verstorbenen zu betreten, die Personen, welche den Todten umgeben haben, über den Charakter der Krankheit, an welcher derselbe gestorben, sorgfältig zu befragen, so wie auch darüber, ob sich in dem Hause in der letzten Zeit schon mehrere ähnliche oder andere Krankheits- oder Todtensfälle ereignet haben, ob etwa noch Kranke daselbst darniederlagen, an welchem Tage die Krankheit und unter welchen Symptomen ausgebrochen, an welchen der Tod erfolgt sey, wodurch die Krankheit möglicherweise entstanden seyn könne u. s. w.

Zweytens. Vor dem Eintritte der Beschauenden in das Zimmer des Verstorbenen müssen alle Fenster in demselben geöffnet, und nach dessen Durchlüftung

Drittens. mineralsaure Räucherungen mittelst Schwefel, Salniter und Kleyen in solchen vorgenommen werden; wo diese Mittel fehlen, sind zum mindesten durch Ausschütten von Essigg auf glühendes Eisen auf einen stark erhitzten Ziegel oder irdenen Topf Dämpfe zu erzeugen.

Viertens. Der Todte wird hierauf von den Personen des Hauses, welche ihn während der Krankheit gepflegt, oder sonst mit demselben vor oder nach dem Tode wie immer sich vermischt haben, ganz entkleidet, und nach Erforderniß gewendet, dergestalt, daß die Besichtigung der Leiche am vollkommen entblößten Körper von allen Seiten vorgenommen werden könne.

Fünftens. Bey dieser Besichtigung, wie vor derselben haben der Beschauende sowohl als sein Begleiter sich mit aller Vorsicht vor jeder Betastung der Leiche, so wie vor jeder Berührung der Personen des Hauses und der Effecten desselben zu enthalten. Sollte gleichwohl eine solche Vermischung von Seite der Beschauungs-Commission Statt gefunden haben, so wäre derjenige, den es betrifft, unter schwerer Verantwortung verpflichtet, die Anzeige davon unverzüglich zu erstatten, und sich der Contumaz-Prüfung zu unterwerfen.

Sechstens. Sollte der Todtenbeschauer sichere Pestmerkmale an der Leiche entdecken, oder doch Ursache haben, anzunehmen, daß der Todesfall in Folge der Pestkrankheit sich ereignet habe, so muß der Obrigkeit alsogleich die Meldung darüber gemacht und die zweckmäßige Absperrung des Hauses wenigstens für so lange, bis höhern Orts das weitere Erforderliche verfügt wird, eingeleitet werden. Kein Mensch, kein Thier darf von diesem Augenblicke an aus dem Hause, noch in dasselbe treten. Alles Bettzeug des Verstorbenen und die Kleider, welche solcher während der Krankheit oder zur Zeit des Todes trug, sind unverzüglich zu verbrennen.

Siebtens. Eine gleiche Absperrung müßte vorläufig in dem Falle eintreten, wenn auch nicht die Resultate der Todtenbeschau, wohl aber die sub 1 angeordneten Erhebungen Pestverdacht begründen sollten.

Achtens. In jedem Falle einer Absperrung muß solche mit möglichster Verhütung aller Vermischung und ohne alles Aufsehen dergestalt eingeleitet werden, daß nicht die Bewohner des Hauses Mittel finden, sich aus demselben zu entfernen, und die Ansteckungsgefahr zu verbreiten.

Neuntens. Ueber den Act der Todtenbeschau muß jedesmahl ein genaues und verlässliches Protokoll aufgenommen, und von den Beschauenden unterzeichnet werden, in welchem die Nummer des Hauses, der Name der Familie, insbesondere aber der Name, das Geschlecht, das Alter des Verstorbenen, der Charakter der Krankheit, ihre Dauer und der Tag, die Stunde und die Ursache des Todes, wie solche erhoben worden, in Pestfällen oder im Falle des Pestverdachtes aber überdieß ganz besonders der ärztliche Befund mit bestimmter Angabe der dafür sprechenden Merkmale ersichtlich zu machen ist.

Zehntens. Die Beerdigung der Leiche darf nie und unter schwerster Verantwortung vor schriftlicher Bewilligung der Beschauungs-Commission Statt finden, und muß in Pest- oder Pestverdachtsfällen immer nur unter den vorgeschriebenen Vorsichten geschehen.

Vorkehrungen bey naher Pestgefahr.

Circular-Berordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an das Banatische, Siebenbürgische und Galizische General-Commando vom 12. Januar 1826, B. 216, und vom 30. Julius 1828, B. 2885.

Um bey der in den benachbarten Türkschen Provinzen herrschenden Pest und ihrer vorschreitenden Annäherung an die Gränzen der Monarchie, dieselbe vor dem Eindringen dieser fürchterlichen Seuche zu schützen, oder aber, wenn sie trotz aller Vorsicht und Anstalten gleich wohl auf dem diesseitigen Gebiete zum Ausbruche kommen sollte, dieselbe alsogleich zu entdecken, und wo möglich auf dem Punkte, wo sie erscheint, zu isoliren und zu ersticken, wird außer der bereits eingeleiteten höchsten Contumaz-Periode und der Verstärkung des militärischen Cordons auf den dritten Grad auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften Folgendes verfügt:

Erstens. Das Sanitäts-Straf-Patent vom 21. May 1805 ist unverzüglich wieder im ganzen Lande kund zu machen, und in Folge dessen das Standrecht gegen die Uebertreter desselben anzuordnen und zu verlautbaren.

Zweytens. Die Cordons-Commandanten und die gesammten Cordons-Truppen sind zur verdoppelten Wachsamkeit am Cordon bey Tag und Nacht anzuweisen, und mit dem Besehle für die strengste Pflichterfüllung verantwortlich zu machen, daß jeder, der sich hierin etwas zu Schulden kommen ließe, in strenge kriegsrechtliche Untersuchung gezogen, nach Umständen selbst standrechtlicher Behandlung unterworfen werden würde. Der Mannschaft wird dieses bey jeder Cordons-Ablösung umständlich und nachdrücklich zu erklären seyn.

Drittens. An der ganzen Cordons-Linie muß die Verbindung der einzelnen Posten immerwährend und ganz vorzüglich bey Nacht, durch Patrouillen unterhalten, und diesen unter gehöriger Belehrung über die Sanitäts-Vorschriften, in so weit es sie betrifft, die größte Wachsamkeit und Umsicht gebotthen werden. Vorzügliche Aufsicht und Bewachung bedürfen die einschichtig stehenden Häuser, Schänken, Mühlen, Viehstände u. dgl.

Viertens. Die Verordnung vom 14. Januar 1815, B. 5, rücksichtlich der Todtenbeschau, ist auf das pünctlichste in Vollzug zu sehen, und deshalb neuerdings bekannt zu machen. Vor dieser Beschau durch das dazu bestimmte ärztliche Individuum und ohne schriftlicher Bewilligung der Beschau-Commission soll unter schwerster Verantwortung keine Beerdigung vorgenommen werden.

Fünftens. Jeder Erkrankungsfall, was immer für einer Art, ist alsogleich der Behörde anzuzeigen. Um sich besser zu versichern, soll jede Ortschaft der bedrohten Gegend in Viertel-Bezirke getheilt, und jedem solchen Bezirke ein Viertelmeister vorgesezt werden. Dieser hat täglich jedes Haus seines Bezirkes zu besuchen, alle zu demselben gehörigen Personen zur Besichtigung sich vorzuführen zu lassen, und um die Abwesenden, dann um die Ursache ihrer Abwesenheit genau nachzufragen. Sobald der Viertelmeister unter den Personen des Hauses irgend eine, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes, im mindesten krank erkennt, hat er sogleich mittelst des Ortsvorstehers den nächsten Arzt herbeyzurufen. Kann über die Abwesenheit eines Hausgenossen nicht gehöriger Grund und Aufschluß gegeben werden, so ist der Ortsbehörde unverzüglich die Meldung darüber zu machen; dem Hausvater aber strenge zu verbietthen, den abwesend Gewesenen bey der Rückkehr in sein Haus aufzunehmen, bevor solcher vor der Behörde über seine Abwesenheit näher vernommen, ärztlich untersucht, und unverdächtig erklärt worden.

Sechstens. Sollte eine erkrankte Person früher, als bey einer gewöhnlichen Krankheit zu geschehen pflegt, in wenig Tagen oder Stunden sterben, so ist, wenn auch kein unmittelbarer Pestverdacht obwaltet, das Haus, in welchem der Todesfall eintrat, und jedes andere Haus, in welchen Personen sich befinden, die mit den Personen oder Effecten im Hause, wo der Todte liegt, vor oder nach dem Sterbefalle sich vermischt haben, unverzüglich abzusperrn, bis die gehörige ärztliche Erhebung geschehen, und die Gewißheit hergestellt ist, daß kein Pestverdacht obwalte. Jeder Ortsvorsteher, ohne Unterschied der Rangstufe, auf welcher er steht, ist nicht bloß berechtigt, sondern vielmehr unter strengster Verantwortung verpflichtet, eine solche vorläufige Absperrung eines Hauses, Ortsviertels, ja, nach Umständen des ganzen Ortes zu veranlassen. Er wird immer dabey die nöthigen Maßregeln ergreifen, um das Entweichen verdächtiger Individuen zu verhindern.

Siebtens. Aber auch jeder Hausvater, selbst jeder Ortsbewohner ist verpflichtet, irgend einen Krankheitsfall, der sich in seiner Familie ereignet, schein er auch noch so unbedeutend, dem Viertelmeister oder Ortsvorsteher auf der Stelle zu melden, welcher den Arzt herbeyzurufen hat, damit er den Kranken untersuche, und den Befund der Behörde zur weiteren Verfügung anzeige. Würden Pestseuchen wahrgenommen, so versteht es sich von selbst, daß die Absperrung anzuordnen, und das sonst vorläufig Nöthige zu verfügen ist.

Achtens. Die Priester und alle diejenigen, welche sich durch ihre tiefere Einsicht dazu berufen glauben, haben das Volk über die Gefahr der Seuche und ihre schrecklichen Folgen, über die durch die Erfahrung bewährtesten Mittel, ihr zu entgehen, über die Nothwendigkeit, jede Berührung von Pestkranken und Pestverdächtigen und ihrer Effecten zu vermeiden, selbst frey liegende, am Gorden oder in verdächtiger Gegend gesunde Sachen unberührt zu lassen, sich rein zu halten, nüchtern und mäßig zu leben, faßlich zu belehren, und mit den allgemeinsten Kennzeichen der Seuche bekannt zu machen; selbst von der Kanzel herab muß die Geistlichkeit auf die gehörige Belehrung des Volkes in dieser Beziehung wirken, und dasselbe überzeugen, daß göttliche und menschliche Befehle es zur Gewissenspflicht machen, der Ansteckungsgefahr auszuweichen, und jeden Krankheitsfall anzuzeigen, gleichwie das Volk auf eben diesem Wege von den Strafen in die Kenntniß zu setzen ist, welche auf diese Uebertretung der Sanitäts-Vorschriften angedrohet sind.

Neuntens. Besondere Aufmerksamkeit ist den Fremden und Reisenden zu widmen, und deshalb vor allem für gehörige Aufsicht an der Gränze zu sorgen.

Kein Haus darf einen Fremden aufnehmen, welcher sich vorläufig nicht bey der Ortsbehörde gemeldet, mit legalen Gesundheits-Pässen der benachbarten Autoritäten, daß er nicht aus verdächtigen Gegenden gekommen, genügend nachgewiesen, und sonach die Ausnahmsbewilligung der Ortsbehörde erhalten hat. Jene, welche auf solche Art ihren unverdächtigen Gesundheitsstand nicht darzuthun vermögen, müssen in die nächste Contumaz zur vorschriftsmäßigen Behandlung, nach Umständen auch zur gesetzlichen Bestrafung, unter gehöriger Vorschrift gebracht werden.

Zehntens. Für die Bezirke, welche nach ihrer geographischen Lage der Pestgefahr am nächsten ausgesetzt sind, muß bey Zeiten eine möglichst hinreichende Zahl von Aerzten und Wundärzten in Bereitschaft gesetzt werden.

Elftens. Damit in dem unglücklichen Falle des Pestausbruches dort, wo keine förmlichen Contumaz-Anstalten bestehen, für die so nothwendige Absonderung der Pestkranken, Pestverdächtigen und Gesunden gesorgt werden könne, müssen außer dem Orte freystehende Hütten von Brettern oder Ziegeln, oder Lehm, wenn vorhandene dazu geeignet sind, benützt, oder sonst aber errichtet werden, welche hinlänglich von einander getrennt, und mit tiefen und breiten Gräben umgeben, im Inneren aber in mehrere Räume abgetheilt, einestheils zur Unterbringung der Pestkranken (Spital), andererseits zur Aufnahme der Verdächtigen (Contumaz-Kälyben) zu verwenden, immer aber mit dem erforderlichen Wart- Personale zu versehen, und mit den nöthigen Wachen zu besetzen sind. Vor Ausführung dieser Maßregeln ist immer die gehörige Vorsicht zu beobachten, damit sich Kranke oder Verdächtige denselben nicht entziehen können.

Zwölftens. Um den Verkehr an der Gränze nicht mehr, als die Sicherheit unerläßlich gebietet, zu hemmen, müssen die Contumaz-Anstalten alle aus verdächtiger Gegend kommenden Personen und Waaren aufnehmen, so lange Raum daselbst vorhanden ist, und in so fern dieser gebricht, durch Nothhütten oder einstweiligen Zubau dem Mangel abhelfen. Die Rastelle und Ueberfuhren (Skellen) sind nur dort völlig zu sperren, wo die Seuche sich bereits auf drey Stunden Entfernung genähert hat, während der Handelverkehr an allen übrigen Rastellen mit nicht giftfangenden Waaren, so wie die Viehschwemmung unter der vorschriftmäßigen Aufsicht des Gordons-Commando, Sanitäts- und Zoll-Personales an den dazu festgesetzten Tagen ununterbrochen fortwährt, und unter gleicher Aufsicht auch die Ueberfuhren im Gange bleiben.

Giftfangende Waaren dürfen nur in die ordentlich eingerichteten Contumaz-Anstalten eingelassen werden, wo sie der vorgeschriebenen Reinigung unterliegen: Pestkranken ist stets der Uebertritt aus der abgesperrten Gegend zu verwehren.

Hiernach sind die erforderlichen Einleitungen und Kundmachungen zu verfügen.
